

(2) Der Dispatcher hat in seinem Zuständigkeitsbereich die zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte, die volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Handelsbetriebe, die Werkküchen, Kantinen und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaftspflege bei der Durchführung der Versorgungsaufgaben und die Absatzorgane und die Betriebe der gesamten Konsumgüterindustrie sowie die Handwerksbetriebe und die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe bei der Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen zu kontrollieren. Er ist berechtigt, von diesen Organen die Erteilung von Auskünften und den Zutritt zu ihren Verwaltungs-, Geschäfts-, Produktions- und Lagerräumen zu fordern.

(3) Der Dispatcher kann in seinem Zuständigkeitsbereich die Beseitigung von sich anbahnenden oder auftretenden Versorgungsschwierigkeiten vom Leiter der Abteilung Handel und Versorgung oder vom Leiter des zuständigen Handelsbetriebes durch Festlegung eines Termins verpflichtend verlangen. Werden diese Forderungen und Hinweise nicht beachtet, ist der Dispatcher verpflichtet, die Entscheidung darüber durch den Vorsitzenden des Rates herbeizuführen;

(4) Bei solchen Fragen, deren Lösung durch die zuständigen örtlichen Räte nicht erfolgen kann, sind diese verpflichtet, die hierfür zuständigen staatlichen Organe zu informieren und von diesen die Einleitung von Maßnahmen zur Klärung dieser Fragen zu erwirken. Der zuständige Dispatcher hat den übergeordneten Dispatcher zu unterrichten. Die Durchführung der angewiesenen Maßnahmen ist durch den zuständigen Dispatcher zu kontrollieren.

(5) Die Unterrichtung des übergeordneten Dispatchers hat auch in solchen Fällen zu erfolgen, in denen trotz örtlicher Klärung eine zentrale Auswertung für notwendig erachtet wird oder eine Berichterstattung angewiesen wurde,

### § 3

(1) Der Dispatcherdienst besteht aus

1. dem Hauptdispatcher,
2. den Bezirksdispatchern,
3. den Kreisdispatchern.

(2) Der Hauptdispatcher untersteht direkt dem Minister für Handel und Versorgung. Er ist gegenüber dem Bezirksdispatcher weisungsberechtigt.

(3) Der Bezirksdispatcher und der Kreisdispatcher unterstehen jeweils dem Vorsitzenden des Rates. Der Bezirksdispatcher ist gegenüber den Kreisdispatchern weisungsberechtigt.

(4) Die Bezirks- und Kreisdispatcher sind nur im Rahmen der für den Dispatcherdienst festgelegten Aufgaben einzusetzen. Die vom Minister für Handel und Versorgung und von den jeweils übergeordneten Dispatchern erteilten Aufträge sind vorrangig durchzuführen.;

### § 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

### § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. Mai 1956 über die Staatliche Handelsinspektion (GBl. I S. 393) außer Kraft;

Berlin, den 7. Mai 1958

Der **Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister für Handel und Versorgung
G r o t e w o h l	W a c h

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958.

Vom 22. April 1958

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 66) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Die in § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 66) festgelegte Möglichkeit der Übertragung der den geplanten Überschuß übersteigenden Haushaltsmittel des Jahres 1957 nach 1958 und die Verwendung dieser Mittel ist nur zulässig auf der Grundlage der Anordnung vom 18. November 1957 über die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln in das Haushaltsjahr 1958 (GBl. I S. 589).

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1958

Der Minister der Finanzen  
I. V.: K a m m l e r  
Stellvertreter des Ministers

\* 1. DB (GBl. I S. 315)

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist.

Vom 24. April 1958

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 2. November 1956 über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist (GBl. I

\* 1. DB (GBl. I 1956 S. 1354)